

Erläuterungen zum Tagesordnungs- ergänzungsverlangen

Die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V. (DSW) hat namens der BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH die Ergänzung der Tagesordnung verlangt und in diesem Rahmen eine Satzungsänderung vorgeschlagen. Die Tagesordnungsergänzung wurde zusammen mit einer Stellungnahme des Vorstands veröffentlicht.

In seiner Stellungnahme schlägt der Vorstand vor, gegen die von der DSW vorgeschlagene Satzungsänderung zu stimmen.

Dem folgend weisen wir vor allem auf die folgenden Gründe hin, die gegen die von der DSW vorgeschlagene Satzungsänderung sprechen:

- Die von der DSW vorgeschlagene Satzungsänderung will aktienrechtliche Regelungen in der virtuellen Hauptversammlung zur Anwendung bringen, die auf eine klassische Präsenzversammlung zugeschnitten sind. Auf diese Weise würde aber die ordnungsgemäße Leitung einer virtuellen Hauptversammlung gefährdet, was nicht im Interesse der Aktionäre sein kann.
- Rechtliche Möglichkeiten, die virtuelle Hauptversammlung weitgehend wie eine Präsenzversammlung auszugestalten und rechtsicher durchzuführen, gibt es noch nicht. Das hat auch das Landgericht Köln in einem Hinweisbeschluss vom 26. Februar 2021 deutlich gemacht. Nach seiner Auffassung fehlt es derzeit an standardisierten und rechtssicheren Plattformen für Online-Hauptversammlungen, die auch für größere Gesellschaften alle gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Ganz im Gegensatz zur Annahme der DSW, die von ihr auch nicht begründet wird, bedeutet das, dass der Versammlungsleiter einer virtuellen Hauptversammlung ohne gesetzliche Sonderregelungen gerade keine ausreichenden Befugnisse besitzt, einen ordnungsgemäßen Ablauf sicherzustellen.
- Die von der DSW vorgeschlagene Satzungsänderung würde auch deshalb zu rechtlichen Unwägbarkeiten führen, weil das Zusammenspiel der Satzungsregelung mit den erst noch zu schaffenden gesetzlichen Regelungen, die eine virtuelle Hauptversammlung unabhängig von der COVID-19-Pandemie zulassen, völlig offen ist. Hieraus würden unkalkulierbare Anfechtungsrisiken für Beschlüsse folgen, die künftig in einer solchen virtuellen Hauptversammlung gefasst werden. Die von der DSW vorgeschlagene Satzungsregelung könnte somit Hauptversammlungsbeschlüsse und deren Umsetzung gefährden und so konkret und direkt die Interessen von Aktionären beeinträchtigen.
- Unternehmen, die von einer Satzungsänderung betroffen wären, wie sie die DSW hier vorschlägt, könnten sich gezwungen sehen, die Möglichkeit einer virtuellen Hauptversammlung mit gesetzlichen Sonderregelungen, so wie sie etwa aktuell noch in diesem Jahr besteht, nicht zu nutzen und ihre Hauptversammlung auf ein Datum zu verschieben, an dem eine Präsenzversammlung möglich wäre. Nur so könnten sie nämlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre Anfechtungsrisiken verringern.
- Ob es künftig überhaupt einer Satzungsregelung bedarf, um die Aktionärsrechte in einer virtuellen Hauptversammlung zu sichern, ist fraglich. Zwischenzeitlich hat der Gesetzgeber auch bei den der Pandemie geschuldeten Ausnahmevorschriften die Aktionärsrechte gestärkt. Es ist nicht zu erwarten, dass künftige gesetzgeberische Schritte in Richtung virtuelle Hauptversammlung Aktionärsrechte verringern werden. Digitale Formate erfordern kein Weniger an Aktionärsrechten, sondern allenfalls eine andere Ausgestaltung der Art und Weise der Rechtsausübung sowie an das jeweilige digitale Format angepasste Leitungsrechte. Ein Rückgriff auf Regelungen für die Präsenzversammlung, wie es der Vorschlag der DSW vorsieht, führt hingegen nicht weiter.

